

Befreiung vom Sportunterricht

In Absprache mit der Schulleitung und Sportfachschaft gelten an der DSB ab sofort folgende Regelungen für eine eventuelle Befreiung vom Sportunterricht, ein eventuelles Fehlen im Sportunterricht und ärztliche Bescheinigungen:

-Schülerinnen und Schüler (SuS), die aus bestimmten Gründen nicht aktiv am Sportunterricht (SU) teilnehmen können, aber in anderen Stunden des Schultages anwesend sind, haben Anwesenheitspflicht im SU. Sie werden anderweitig in den Unterricht integriert und entsprechend benotet.

- Eine Befreiung vom SU ist nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Vorlage eines Antrags per Mail der Eltern möglich. (Anwesenheit ist trotzdem Pflicht bis 15:00)

- Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder Verletzung an zwei aufeinanderfolgenden Stunden nicht aktiv teilnehmen, kann die Sportlehrkraft nach Rücksprache und auf Anordnung der Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen. Eine Entschuldigung der Eltern ist dann nicht mehr ausreichend.

Entschuldigung des Fehlens und der passiven Anwesenheit:

Bitte entschuldigen Sie die Abwesenheit Ihres Kindes im Sportunterricht gemäß der offiziellen Krankmeldungsregelung (siehe DSB-Website) und melden Sie es bei passiver Anwesenheit schriftlich per E-Mail oder in Papierform bei der jeweiligen Sportlehrkraft an. Die passive Anwesenheit wird in das digitale Klassenbuch eingetragen.

Befreiung vom Sportunterricht

Dem Antrag ist ein ärztliches Attest oder ein ärztliche Bescheinigung über die Sportunfähigkeit beizufügen.

Befreiung vom Sportunterricht bis zu vier Wochen:

Familien können einen schriftlichen Antrag auf Befreiung an die jeweiligen SportlehrerInnen ihres Kindes stellen, die dann entscheiden, ob der Schüler/die Schülerin von der Anwesenheitspflicht befreit wird.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Sportunfähigkeitsbescheinigung ist erforderlich, und von den Schülern können theoretische Aufgaben verlangt werden.

Befreiung vom Sportunterricht für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen:

Familien können in besonders begründeten Fällen einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht stellen, wenn der Sportunterricht zu Randzeiten stattfindet und die Betreuungssituation des Kindes entsprechend geregelt ist. Der Antrag ist an die Schulleitung zu richten, die nach pädagogischer Prüfung des Einzelfalles entscheidet. Es wird ein ärztliches Attest verlangt und in der Regel wird eine theoretische Arbeit vom SuS verlangt.

- Bitte reichen Sie diesen Antrag nicht über das Sekretariat ein, sondern über die Leiterin der Sportabteilung, Frau Moro, entweder per E-Mail an: a.moro@dsbilbao.org oder, wenn Sie die Übermittlung per E-Mail für datenschutzrechtlich problematisch halten, geben Sie die Unterlagen bitte über Ihren Sohn oder Ihre Tochter im Lehrerzimmer im Fach von Frau Moro ab.

- Bis zum Erhalt der endgültigen Entscheidung der Schulleitung sollten die SuS weiterhin den SU besuchen.

Wenn jemand in den Jahrgängen 11/12 ein ganzes Halbjahr nicht im Sportunterricht teilnehmen kann:

Dann muss, wie oben beschrieben, ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht zusammen mit dem entsprechenden ärztlichen Attest als Nachweis über die Leiterin der Fachschaft Sport an die Schulleitung eingereicht werden.

- In den Jahrgangsstufen 11 und 12 muss der Schüler/die Schülerin jedoch ein Ersatzfach (dreistündig) belegen.

- Bitte setzen Sie sich in diesem Fall so bald wie möglich mit dem Klassenlehrer des Jahrgangs in Verbindung, da die Nichtbelegung eines Ersatzfaches zur Nichtzulassung zur Abiturprüfung führen kann.

ACHTUNG bei zu vielen Fehlstunden im Sportunterricht

Bei hohen Fehlzeiten ist Vorsicht geboten: Eine Note von 04 Punkten oder weniger im Fach Sport kann in einigen Fällen zur Nichtzulassung zur Abiturprüfung führen.

Eine Note von 00 Punkten im Fach Sport bedeutet automatisch die Nichtzulassung zur Abiturprüfung.

Sportfachschaft, März 2025